

Sicherstellung und Beschlagnahme von E-Mails

Eco-Workshop

„Das E-Mail-Geheimnis“

am 9. November 2009 in Frankfurt/Main



Dr. Jürgen-Peter Graf
Richter am Bundesgerichtshof
Email: post@internet-strafrecht.de

Bedeutung des E-Mail-Verkehrs

- 210 Milliarden E-Mails wurden 2008 täglich versandt.
- 77 Billionen E-Mails jährlich, wovon allerdings etwa 53 Billionen Spam

Tagesspiegel v. 6.11.2009:

Deutsche Post

Wenige Briefe, wenig Fracht – rote Zahlen

Berlin - Dass Menschen immer öfter E-Mails schreiben als Briefe zu schicken, lässt das bisher so gewinnträchtige Briefgeschäft weiter schrumpfen.

Denkbare gesetzliche Grundlagen zur Sicherstellung von E-Mails

- §§ 94 ff. StPO
- §§ 99, 100 StPO
- §§ 100a ff. StPO
- § 100g StPO (scheidet aus, weil nur Verkehrsdaten)

Denkbare gesetzliche Grundlagen zur Sicherstellung von E-Mails

Jahreslanger Streitpunkt:

Sind E-Mails verfahrensrechtlich einheitlich zu behandeln
– oder ist das jeweilige Stadium zu berücksichtigen, in
der sich die E-Mail aktuell befindet, d.h. Entwurf,
Versand, zugestellt, archiviert?

Gesetzliche Grundlagen:

Art 10 GG:

(1) Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich.

(2) Beschränkungen dürfen nur auf Grund eines Gesetzes angeordnet werden. Dient die Beschränkung dem Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder des Bestandes oder der Sicherung des Bundes oder eines Landes, so kann das Gesetz bestimmen, daß sie dem Betroffenen nicht mitgeteilt wird und daß an die Stelle des Rechtsweges die Nachprüfung durch von der Volksvertretung bestellte Organe und Hilfsorgane tritt.

Denkbare gesetzliche Grundlagen zur Sicherstellung von E-Mails

- §§ 94 ff. StPO
- §§ 99, 100 StPO
- §§ 100a ff. StPO
- § 100g StPO (scheidet aus, weil nur Verkehrsdaten)

Gesetzliche Grundlagen für TKÜ-Maßnahmen

Gegen Eingriffsgrundlagen abzuwägendes
Verfassungsrecht:

- Art. 10 GG Post- und Fernmeldegeheimnis
- Art. 13 GG Unverletzlichkeit der Wohnung
- Art. 2 GG Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung
- Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme
(BVerfG NJW 2008, 822, 825 – Online-Durchsuchung)

**Nur bei besonders verfassungsrechtlich ausgestalteten
Schutzlagen besteht auch besonderer Zugriffsschutz!**

E-Mail: Einordnung nach Versandphasen

- **a) Erstellung** der E-Mail auf dem Rechner des Absenders
- **b) Versendung** der E-Mail
- **c) Ankunft** und **Verarbeitung** der Email beim E-Mail-Provider des Absenders, **Überprüfung** des Accounts vor einer Weiterleitung
- **d) Versendung** der E-Mail zum E-Mail-Provider des Empfängers
- **e) Ankunft** beim E-Mail-Provider des Empfängers, **Überprüfung** des zugehörigen Accounts, **Zwischenspeicherung** bis zum Abruf
- **f) Abholung** der E-Mail vom Empfänger bzw **Lesezugriff** auf die E-Mail
- **g) Speicherung** auf dem Rechner des Empfängers zur weiteren Verarbeitung oder **Verbleib der E-Mail auf dem Speicher des E-Mail-Providers** bei webbasiertem E-Mail-Account oder entsprechender Voreinstellung

E-Mail: Einordnung nach Versandphasen

- **a) Erstellung** der E-Mail auf dem Rechner des Absenders
 - **b) Versendung** der E-Mail
 - **c) Verarbeitung** der Email beim E-Mail-Provider des Absenders
 - **d) Versendung** der E-Mail zum E-Mail-Provider des Empfängers
 - **e) Ankunft** beim E-Mail-Provider des Empfängers, **Zwischenspeicherung**
 - **f) Abholung** der E-Mail vom Empfänger bzw **Lesezugriff** auf die E-Mail
 - **g) Speicherung** auf dem Rechner des Empfängers
-

Phase a und g: keine Telekommunikation – Beschlagnahme nach § 94 StPO

Phase b, d und f: Telekommunikationsvorgang: Eingriff nur § 100a StPO

E-Mail: Einordnung nach Versandphasen

- **a) Erstellung** der E-Mail auf dem Rechner des Absenders
- **b) Versendung** der E-Mail
- **c) Ankunft und Verarbeitung** der Email beim E-Mail-Provider des Absenders, **Überprüfung** des Accounts vor einer Weiterleitung
- **d) Versendung** der E-Mail zum E-Mail-Provider des Empfängers
- **e) Ankunft** beim E-Mail-Provider des Empfängers, **Überprüfung** des zugehörigen Accounts, **Zwischenspeicherung** bis zum Abruf
- **f) Abholung** der E-Mail vom Empfänger bzw **Lesezugriff** auf die E-Mail
- **g) Speicherung** auf dem Rechner des Empfängers zur weiteren Verarbeitung oder **Verbleib der E-Mail auf dem Speicher des E-Mail-Providers** bei webbasiertem E-Mail-Account oder entsprechender Voreinstellung

=> Jahrelanger Streit unter Gerichten, wie diese Phasen zu behandeln sind!

E-Mail beim E-Mail-Provider

Höchstrichterliche Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und des BGH:

- BVerfG Beschluss vom 16.6.2009 – 2 BvR 902/06
(NJW 2009, 2431)
- BGH Beschluss vom 31.03.2009 - 1 StR 76/09
(NJW 2009, 1828)

E-Mail beim E-Mail-Provider

Gemeinsamkeit beider Entscheidungen:

Sicherstellung von E-Mail beim Provider erfordert keine
Eingriffsmaßnahme nach § 100a StPO!

E-Mail beim E-Mail-Provider

Unterschiede beider Entscheidungen:

Nach BGH sind E-Mails entsprechend § 99 StPO (nach den Regeln zur Postbeschlagnahme) sicherzustellen!

BVerfG: §§ 94 ff StPO sind ausreichende Eingriffsmöglichkeiten, auch wenn E-Mails auch insoweit vom Fernmeldegeheimnis geschützt sind!

E-Mail beim E-Mail-Provider

Konsequenzen für die Praxis:

- Für einmalige Sicherstellung ist ein richterlicher Beschluss nach §§ 94 ff StPO ausreichend (BVerfG).
- Für längere Sicherstellungsperioden (Wochen oder bis zu drei Monaten) bedarf es nach der Entscheidung des BGH eines richterlichen Beschlusses entsprechend § 99 StPO!
- Kein eigenes Prüfungs- bzw. Weigerungsrecht eines Providers!

E-Mail beim E-Mail-Provider

Rechtliche Verpflichtungen des Providers:

- Kein eigenes Prüfungsrecht bzgl. Rechtmäßigkeit einer Anordnung!
- Keine Berufung auf formale Schwierigkeiten!
- Zwangsweise Durchsetzung kann angeordnet werden:
 - § 95 Abs. 1 StPO (Herausgabeverpflichtung)
 - § 95 Abs. 2 StPO (Ordnungs- und Zwangsmittel)
 - § 70 StPO:
 - Auferlegung von Kosten der Weigerung
 - Ordnungsgeld (ersatzweise Haft)
 - Erzwingungshaft bis zu sechs Monaten

E-Mail beim E-Mail-Provider

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Zu Ihrer Information:

Präsentation auf www.internet-strafrecht.de unter Vorträge

Nähere rechtliche Grundlagen und Kommentierung

Beck'scher Online-Kommentar StPO § 100a Rn 26 ff



Sicherstellung und Beschlagnahme von E-Mails

Dr. Jürgen-Peter Graf

Richter am Bundesgerichtshof

Email: post@internet-strafrecht.de

Website: www.internet-strafrecht.de